

# Vereinsatzung des Yamakawa Karate Hamburg e.V.

## **1. Allgemeines**

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Yamakawa Karate Hamburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21029 Hamburg, Vierlandenstraße 20.  
Postalisch ist der Verein unter der Adresse 21029 Hamburg, Vierlandenstraße 20 zu erreichen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund, dem Hamburger Karateverband und im Deutschen Karateverband.  
Er kann Mitglied in weiteren Vereinen oder Verbänden werden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg unter der Vereinsregisternummer 24256 eingetragen.

### § 2 Vereinszweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Yamakawa Karate Hamburg e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung und der Würde des Mitmenschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung
  - a) des Karatesports, sowie anderer fernöstlicher Kampfkünste,  
deren sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen  
und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung  
seiner Mitglieder dienen,
  - b) des Gesundheitssportes,
  - c) der Fitness und
  - d) der Gewaltprävention.
  - e) des Behinderten- und Rehabilitationssports

- (3) Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Yamakawa Karate Hamburg e.V. sein Bestreben darauf, dass Karate und die übrigen Budoarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden können.

Als Mittel hierzu betrachtet er insbesondere folgendes als seine Aufgabe:

- a) Training und Wettkampf, die Durchführung von Prüfungen für Anfänger und Fortgeschrittene, sowie die Vorbereitung darauf,
  - b) Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
  - c) die Unterstützung gleichgerichteter Bestrebungen und die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen mit verwandter Zielrichtung,
  - d) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der staatlich anerkannten Ehrenamtszuschale beschließen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität.

### § 3 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungsleitungen werden für jeweils vier Jahre durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.  
Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Schaffung der organisatorischen Voraussetzung für das Sporttreiben der jeweiligen Abteilung. Die sportfachlichen Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes sind in den jeweiligen Abteilungen umzusetzen.
- (3) Die finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

- (4) Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge zu erheben, die ausschließlich der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen.

## **2. Mitgliedschaft**

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein ohne feste Beitragspflicht unterstützt. Die Unterstützung kann in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages, muss der betroffenen Person unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, obliegt die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.
- (4) Aufnahmeanträge sind bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Monatsendes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitrag nicht eingegangen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer

Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen. Des weiteren kann der Vorstand ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugeführt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Das Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich informiert.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt die Vereinsangebote zu nutzen.
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen, sowie zur Leistung der festgelegten Beiträge. Die Mitglieder sind für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach bestem Wissen und Können einzusetzen.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Voraus verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand bestimmt wird. Der Vorstand entscheidet auch über die Möglichkeit der Reduzierung der Beitragspflicht in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes.
- (2) Die Aufnahme eines Anfängers im Verein ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, dass die Aufnahmegebühr entfallen kann.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so unterwirft es sich der Anwendung der nachfolgend bestimmten Vereinsstrafen.

- (2) Strafen des Vereins sind:
- a) Ermahnung,
  - b) Verwarnung,
  - c) Verweis,
  - d) Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
  - e) Ausschluss.
- (3) Über die Strafen des Absatz (2) a - e entscheidet der Vorstand.

### **3. Organe**

#### § 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vereinsvorstand.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen, Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand in der Reihenfolge des § 15.
- (3) Über die Versammlung, deren Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung Leitenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt getrennt nach der jeweiligen Funktion den Vereinsvorstand für jeweils 4 Jahre, die Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre und beschließt über die Entlastung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

#### § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jüngere Mitglieder können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung auf elektronischem Wege zugestellt, sowie durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt gemacht.

## § 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn rechtzeitig eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.  
Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13 dieser Satzung.

#### § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden, einem Stellvertretenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Bei Bedarf (z. B. bei Rücktritt von gewählten Vorstandsmitgliedern) kann ein Geschäftsführender Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern vom Vorstand berufen werden.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann nur eine Funktion innehaben. Ein Abweichen davon ist nur beim Ausfall eines Funktionsträgers in Form einer kommissarischen Funktionsübernahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Über eine solche, kommissarische Funktionsübernahme, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

#### § 17 Zuständigkeit und Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die

folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Führung des Haushalts,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen

## **4. Verwaltung**

### § 18 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 19 Kassenprüfer

- (1) Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein.
- (2) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen, eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten und sie beantragen bei ordnungs- und satzungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

### § 20 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe, sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.



Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vereinsvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der sporttreibenden Mitglieder, welche diese durch die Teilnahme am Vereinstraining und an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit eines verletzten Mitgliedes, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Vereins zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

## **5. Schlussbestimmung**

### § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

### § 22 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde als Neufassung am 8.November 2019 durch die AO Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

---

Unterschrift des stell. Vereinsvorsitzenden

---

Unterschrift des Kassenwarts

---

Unterschrift 4.Gründungsmitglied

---

Unterschrift 5.Gründungsmitglied

---

Unterschrift 6.Gründungsmitglied

---

Unterschrift 7.Gründungsmitglied

**Anmerkung:**

Alle Regelungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Funktionsbezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und der Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern zusteht.